



Steuer-News

06/2019

AKTUELLES STEUERRECHT

Jahressteuergesetz 2019: mehr als nur Elektromobilität

Finneas / Fotolia



Im Mai hat das Bundesfinanzministerium den Referentenentwurf für ein „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität“ veröffentlicht. Dabei enthält der Vorschlag weit mehr Änderungen

als der Gesetzestitel vermuten lässt. Der Entwurf wird in Fachkreisen deshalb auch als Jahressteuergesetz bezeichnet. Er umfasst mehr als 220 Seiten.

Einiges dürfte die Steuerzahler freuen; so sollen die steuerfreien Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand bei Dienst- oder

Geschäftsreisen steigen. Statt 24 Euro sollen künftig 28 Euro steuerfrei erstattet werden können, wenn der Arbeitnehmer 24 Stunden dienstlich unterwegs ist. Anleger müssen sich hingegen auf Verschärfungen einstellen. So ist geplant, Verluste aus dem Verfall von Optionen nicht mehr anzuerkennen. Damit will das Ministerium ein Urteil des Bundesfinanzhofs, das die Sparer begünstigte, aushebeln.

Unterm Strich bleibt abzuwarten, welche Änderungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch erfolgen. Es bleibt zu hoffen, dass einige der geplanten Verschärfungen im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens noch entfallen. Die Fachverbände können bis Anfang Juni ihre Stellungnahmen beim Bundesfinanzministerium abgeben und werden dort sicherlich auf einige Fallstricke hinweisen.

AKTUELLER STEUERTIPP

Einsatz von Datenbanken schadet nicht bei der Gewerbesteuer

Weisblick / Fotolia



Die Gewerbesteuer hat durch gestiegene Hebesätze, die Nichtabziehbarkeit als Betriebsausgabe – vor allem aber durch die Erweiterung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungstatbestände

– erheblich an Bedeutung gewonnen. Deshalb kommt es in diesem Bereich vermehrt zu Rechtsstreitigkeiten. Einen Fall zur Nutzung von Wirtschaftsdatenbanken hat das Finanzgericht Niedersachsen kürzlich zugunsten der Betriebe entschieden: Das Nutzungsentgelt für solche Datenbanken müssen Unternehmer nicht bei der Gewerbesteuer hinzurechnen.

Im konkreten Fall klagte eine Beratungsfirma, die für ihre Arbeit Wirtschaftsdatenbanken von Nachrichtendiensten, z. B. Börsen-

daten, Ratings und Unternehmens- und Brancheninformationen, abrief. Technisch erfolgten die Abrufe über das Internet. Hierfür hatte die Klägerin lediglich ein Leserecht und durfte die Daten nur für ihre Entscheidungen nutzen. Dennoch sah das Finanzamt in der Datenbanknutzung eine zeitlich befristete Überlassung von Rechten und nahm entsprechende Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer vor. Diese Beurteilung lehnt das Finanzgericht Niedersachsen ab (Az.: 6 K 187/16). Die Richter sahen in der bloßen Nutzung von Wirtschaftsdatenbanken keine hinzurechnungspflichtige Überlassung von Software und/oder Rechten.

Das Urteil ist für alle Unternehmer und Firmen wichtig, die auf die Nutzung von Datenbanken angewiesen sind, denn gerade kleine und mittelständische Unternehmen sind oft nicht in der Lage, solche Informationen selbst zu sammeln und greifen auf professionelle Sammlungen zurück. Für die Gewerbesteuer ist dies jedenfalls nicht schädlich.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Kaufpreisaufteilung: Ministerium veröffentlicht neue Version



Das Bundesfinanzministerium hat im Mai 2019 eine neue Version seiner Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung für bebaute Grundstücke veröffentlicht. Diese ist für die Praxis z. B. beim Kauf von bebauten Miet-

oder Geschäftsgrundstücken wichtig. Denn für die Berechnung der Abschreibung müssen die Anschaffungskosten für Immobilien in Anschaffungskosten für den Grund und Bodens einerseits

und für das Gebäude andererseits aufgeteilt werden. Denn nur die Anschaffungskosten, die auf Haus oder Wohnung (Gebäude) entfallen, dürfen bei der Steuer abgeschrieben werden. Fehlt eine entsprechende Vereinbarung im Kaufvertrag oder ist diese willkürlich, so greift das Finanzamt auf die vom Ministerium vorgegebene Kaufpreisaufteilung zurück, die online unter www.bundesfinanzministerium.de zur Verfügung steht.

Aber Achtung: Ist im Kaufvertrag eine Aufteilung des Kaufpreises erfolgt, gilt das von den Vertragsparteien Festgelegte, urteilte der Bundesfinanzhof (IX R 12/14). Lediglich wenn die Aufteilung unplausibel ist, darf das Finanzamt auf seine Rechenhilfe zurückgreifen.

AKTUELLES STEUERURTEIL

Trainer kann Sport-TV-Abo absetzen

Trainer, die für Sportübertragungen einen Pay-TV-Vertrag abschließen, können die Kosten unter bestimmten Voraussetzungen in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten absetzen. Das entschied der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil zum Sky-Abo eines Fußballtrainers.

Im Urteilsfall machte ein Torwarttrainer, der hauptamtlich bei einem Verein angestellt war, die Kosten für sein Sky-Abo in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Das Abonnement beinhaltete die Sender "Fußball Bundesliga", "Sport" und "Sky Welt". Die anteiligen Kosten für das Paket „Bundesliga“ setzte er als Werbungskosten bei den Arbeitnehmereinkünften ab. Er begründete dies damit, dass er die Bundesligaspiele zum Kenntniserwerb für seine Trainertätigkeit nutze. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Düsseldorf lehnten dies jedoch ab. Ein Sky-Bundesliga-Abonnement sei immer privat und nicht beruflich

veranlasst. Denn inhaltlich sei das Abonnement nicht mit einer Fachzeitschrift vergleichbar, die speziell auf ein Fachpublikum zugeschnitten sei, so die Begründung. Im Revisionsverfahren hob der Bundesfinanzhof diese Entscheidung jedoch auf und verwies den Fall zurück nach Düsseldorf, denn die Begründung war dem Bundesfinanzhof zu pauschal. Es muss jeweils im Einzelfall festgestellt werden, ob Werbungskosten vorliegen. Das muss das Finanzgericht nun nachholen, denn bei einem Trainer eines Lizenzfußballvereins sei eine weitaus überwiegende berufliche Nutzung des Pakets "Bundesliga" jedenfalls nicht ausgeschlossen, so die obersten Richter (Az.: IX B 28/19).

Hauptberufliche Trainer können sich auf das Urteil beziehen und Einspruch einlegen, wenn das Finanzamt Ausgaben für einen Pay-TV-Sender ohne weitere Prüfung ablehnt. Zur Begründung sollte das Aktenzeichen beim Bundesfinanzhof genannt werden.

Steuertermine Juni/Juli 2019

11.06. (14.06.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

10.07. (15.07.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.